

BREXIT-STEUERBEGLEITGESETZ

HINWEISE ZU DEN STEUERLICHEN MASSNAHMEN

FÜR UNTERNEHMER

MERKBLATT NR. 1889 | 04 | 2021

INHALT

1. Einleitung
2. Änderungen im Einkommensteuergesetz
 - 2.1 Vermeidung der schädlichen Verwendung im Rahmen der Riester-Förderung
 - 2.2 Verzinsung nach § 6b Abs. 2a EStG
 - 2.3 Ausgleichsposten nach § 4g EStG
3. Änderung im Körperschaftsteuergesetz: keine Auflösungs-fiktion nach § 12 Abs. 3 KStG
4. Änderung im Umwandlungssteuergesetz: Vermeidung einer rückwirkenden Besteuerung des Einbringungsgewinns I und II
5. Änderung im Außensteuergesetz: Widerruf der Stundung nach § 6 Abs. 5 Satz 4 AStG
6. Änderungen des Erbschaftsteuergesetzes (§ 37 Abs. 17 ErbStG)
7. Änderungen insb. betreffend Limiteds
 - 7.1 Steuerliche Begleitregelung zum Vierten Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes
 - 7.2 Keine Liquidationsbesteuerung für Limiteds (§ 12 Abs. 4 KStG)
 - 7.3 Grunderwerbsteuerliche Regelungen für Limiteds (mit nur einem Gesellschafter) (§ 4 Nr. 6, § 6a Satz 5 GrEStG)
8. Regelungen ohne Änderungsbedarf

1. EINLEITUNG

Das Vereinigte Königreich (VK) hat am 31.01.2020 die Europäische Union (EU) verlassen. Die sich an den Austritt anschließende Übergangsphase, in der das EU-Recht für das VK fast uneingeschränkt fortgalt, endete am 31.12.2020. Ein überraschend wenige Tage vor dem Ablauf geschlossenes Handels- und Kooperationsabkommen konnte in letzter Minute den gänzlich ungeordneten Abbruch der Beziehungen verhindern.

Dennoch kommt es durch die Neuordnung der Beziehungen zwischen dem VK und der EU zu bedeutsamen und weitreichenden Änderungen – auch im Steuerrecht. Das Abkommen enthält das Steuerrecht betreffend kaum spezifische Regelungen. So finden z. B. die die direkten Ertragsteuern betreffenden Richtlinien (Mutter-Tochter- und Zins-Lizenz-Richtlinie) keine Anwendung mehr. Insg. ergibt sich daraus im Rahmen der deutsch-britischen Wirtschaftsbeziehungen ein Bedeutungszuwachs für das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und dem VK.

Der deutsche Gesetzgeber hatte angesichts der unübersichtlichen Verhandlungslage bereits vor dem Vertragsschluss zwischen EU und dem VK diverse steuerliche Begleitregelungen beschlossen, um etwaigen negativen Folgen und Rechtsunsicherheit für betroffene Steuerpflichtige vorzubeugen.

Mit dem „Gesetz über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union“ (Brexit-StBG)¹ will der deutsche Gesetzgeber nachteiligen steuerlichen Rechtsfolgen entgegenwirken, die sich ohne weiteres Zutun des Steuerpflichtigen allein aus dem Brexit ergeben. Das am 29.03.2019 in Kraft getretene Gesetz ändert daher einige spezifische Einzelschriften im Steuerrecht.

Daneben hatte der deutsche Gesetzgeber, um die Übergangsphase für den EU-Austritt zu flankieren, ein weiteres Gesetz eingeleitet, das mit dem Inkrafttreten des Austrittsabkommens am 01.02.2020 in Kraft getreten ist. Das sog. „Brexit-Übergangsgesetz“ (Brexit-ÜG)² sollte für den Eintritt der Übergangsphase im Bundesrecht und damit auch im Steuerrecht Rechtsklarheit für die Vielzahl von deutschen gesetzlichen Vorschriften schaffen, die auf die Mitgliedschaft eines Staates in der EU oder in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) Bezug nehmen. Daher bestimmte das Brexit-ÜG im Wesentlichen, dass das VK während der Übergangsphase weiterhin als Mitgliedstaat der EU gilt.

Im Folgenden werden die steuerlichen Maßnahmen des **Brexit-StBG** näher erläutert:³

2. ÄNDERUNGEN IM EINKOMMENSTEUERGESETZ

2.1 Vermeidung der schädlichen Verwendung im Rahmen der Riester-Förderung

Das im Rahmen der sog. Riester-Förderung während der Ansparphase angesammelte Kapital soll im Alter für eine Rentenzahlung eingesetzt werden. Verfügungen über das staatlich geförderte Altersvorsorgevermögen während der Anspar- und der Auszahlungsphase stellen daher nach § 93 Abs. 1 EStG eine schädliche Verwendung dar. Rechtsfolge einer schädlichen Verwendung ist

¹ BGBl. I 2019, S. 357.

² BGBl. I 2019, S. 402.

³ Darüber hinaus enthält das Brexit-StBG noch weitere Änderungen im Bereich der Finanzmarktregulierung.